

# RS OGH 1970/12/2 5Ob269/70, 8Ob125/19v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.1970

## Norm

AußStrG §16 A2

AußStrG 2005 §39

## Rechtssatz

Auch im Außerstreitverfahren sind die Gründe einer Entscheidung zur Auslegung der Tragweite des Spruches heranzuziehen. Daher liegt keine Bestätigung der Entscheidung des Erstrichters vor, wenn dieser einen Antrag auf Herabsetzung des Unterhaltsbeitrages abweist, das Rekursgericht dem dagegen erhobenen Rekurs aber mit der Begründung keine Folge gibt, dass dem Herabsetzungsantrag die Rechtskraft der Vorentscheidung entgegenstehe, weil sich die Verhältnisse seither nicht geändert hätten.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 269/70  
Entscheidungstext OGH 02.12.1970 5 Ob 269/70
- 8 Ob 125/19v  
Entscheidungstext OGH 24.01.2020 8 Ob 125/19v  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0084935

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

20.04.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)